

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde

vom 21. Dezember 1999¹

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW 386), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I 2432) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - Information und Beratung der Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle.
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

¹ in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, gültig ab 01.01.2002

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

Einsammeln und Befördern von Restmüll;

Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei hierunter alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen sind;

Einsammeln und Befördern von Altpapier;

Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten;

Aufstellen von Depotcontainern sowie Einsammeln und Befördern von Altglas;

Informieren und Beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;

Aufstellen, Unterhalten und Entleeren der Straßenpapierkörbe;

Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern kein anderer Entsorgungspflichtiger ermittelt werden kann.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine regelmäßige grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Altpapier-, Bioabfall-, Leichtstoffgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, holzige Gartenabfälle, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte, nicht grundstücksbezogene Sammlung von Abfällen (Altglas-Container). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG auf der Grundlage der Abstimmungsvereinbarung vom 17. Dezember 1992 und der entsprechenden Drittbeauftragungen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:

Abfälle, die nicht im Gebiet der Gemeinde entstanden sind;

Abfälle, die nicht in der Abfallliste (Positiv-Katalog) des Kreises Steinfurt in der z.Z. jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind;

Abfälle zur Beseitigung und Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den aus Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert, verwertet oder beseitigt werden können;

Baustellenabfälle und Bodenaushub.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Elektro- und Elektronikkleingeräte werden vom Kreis Steinfurt an den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntzugebenden Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach Absatz 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, ha-

ben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und soweit sie nicht § 3 Absatz 1 dieser Satzung unterliegen.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang für bestimmte Abfälle

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;

soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegender öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang für das Bioabfallgefäß besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er in der Lage ist, die Bioabfälle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, wenn der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegender öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder

befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter bzw. -säcke zugelassen:

Systemabfallbehälter

Restmüll mit 60, 90, 120 und 240 l Inhalt (Farbe grau)

Altpapier mit 240 l Inhalt (Farbe blau)

Bioabfall mit 120 l Inhalt (Farbe braun)

Leichtstoffverpackungen mit 240 l Inhalt (Farbe gelb)

Abfallsäcke

Restmüll (Farbe grau)

Grünabfall (farblos)

Leichtstoffverpackungen (Farbe gelb)

Abfallsäcke werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll können nur für vorübergehend mehranfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Anzahl und Größe der Systemabfallbehälter für Restmüll sowie Anzahl der Systemabfallbehälter für Altpapier, Bioabfälle und Leichtstoffverpackungen werden vom Anschlußnehmer festgelegt. Sie sind so zu wählen, daß die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Jedem Anschlußnehmer stehen Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen zur Verfügung gestellt, sofern kein Systemabfallbehälter für Leichtstoffverpackungen gewünscht wird.

(2) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.

(3) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Art nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

(4) Für das Einsammeln von Altglas im Bringsystem läßt die Gemeinde Depotcontainer im Gemeindegebiet aufstellen. Anzahl und Größe werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Im Innenbereich der Gemeinde sind die zugelassenen Abfallbehälter vor den angeschlossenen Grundstücken an der Straße bereitzustellen. Kann das Abfallfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Gemeinde den Abfuhrstandort.
- (2) Im Außenbereich der Gemeinde sind die Abfallbehälter an einem vom Abfallfahrzeug zu erreichenden Standplatz bereitzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Gemeinde Nordwalde.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so an dem Transportweg bereitzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird, Vorübergehende nicht gefährdet werden und das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde genauere Anordnungen treffen.
- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. vom Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung der Abfallbehälter verboten. Während der Dunkelheit dürfen unnötig keine Abfallbehälter auf der Straße stehen. Für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter entstehen, haftet der Anschlußnehmer.
- (5) Die Standplätze für Depot-Container werden von der Gemeinde festgelegt. Die Aufstellung auf Privatgrundstücken ist nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer möglich.
- (6) Zum Außenbereich der Gemeinde gehören die Grundstücke der Bauerschaften Feldbauerschaft, Kirchbauerschaft, Scheddebrock, Suttorf und Westerode, soweit sie nicht zur im Zusammenhang bebauten Ortslage gehören. Alle anderen Grundstücke gehören zum Innenbereich.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für alle Abfallbehälter, Abfallsäcke und sperrigen Abfälle.

§ 13

Benutzung des Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Die Abfallsäcke für Restmüll und Leichtstoffverpackungen werden vom Entsorgungsunternehmen gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle sind in die von der Gemeinde bzw. vom Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder auf oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter bzw. -säcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle nach den folgenden Abfallfraktionen getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Fraktion des Altpapiers:

Diese Fraktion umfaßt alle Abfälle aus Papier und Karton, soweit sie nicht untrennbar mit Kunststoff- oder Metallfolien oder anderen Materialien verbunden sind. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Altpapierbehälter.

2. Fraktion des Altglases:

Diese Fraktion umfaßt alle Abfälle von Glasbehältern. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über Depotcontainer. Die Glasabfälle sind, sofern die Containerstandorte entsprechend ausgestattet sind, nach Glasfarben zu trennen.

3. Fraktion der Leichtstoffverpackungen:

Diese Fraktion umfaßt alle Verpackungsabfälle, z.B. Metalldosen, -verschlüsse, Kunststofffolien, -becher, -flaschen, Schaumstoffe, Verbundverpackungen u.ä. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Leichtstoffbehälter oder "Gelbe (Abfall-) Säcke".

4. Fraktion der kompostierbaren Abfälle (Bioabfall):

Diese Fraktion umfaßt alle Abfälle aus organischen Substanzen pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Bioabfallbehälter.

5. Fraktion der Elektro- und Elektronikgeräte:

Diese Fraktion umfaßt alle Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen. Die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten bis 5 kg Gewicht pro Gerät erfolgt im Bringsystem über Sammelcontainer am Schadstoffmobil. Die Sammlung für Elektro- und Elektronikgroßgeräte erfolgt im Holsystem auf Abruf durch die Gemeinde.

6. Fraktion der Sonderabfälle:

Diese Fraktion umfaßt alle schadstoffhaltigen Abfälle. Diese sind nach ihrer Zusammensetzung getrennt zu halten und nicht mit anderen Materialien zu vermischen. Die Sammlung erfolgt durch den Kreis Steinfurt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

7. Fraktion des Restmülls:

Diese Fraktion umfaßt alle nicht unter Ziffer 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Die Sammlung erfolgt im Holsystem über Restmüllbehälter und über die Sperrmüllabfuhr.

(5) Kleinstmengen sowie stark verschmutzte Abfälle der in Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen dürfen gemeinsam mit der Abfallfraktion des Restmülls gesammelt werden.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfallsäcke sind zu verschließen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Nicht geleert werden Abfallbehälter,

die überfüllt sind,

die nicht dieser Satzung entsprechen,

in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,

in denen Abfälle anderer Abfallfraktionen enthalten sind als jeweils vorgesehen,

die nicht rechtzeitig am Abfuhrtag zur Entleerung bereitgestellt werden.

(9) Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichendes Volumen im Depotcontainer vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die Abfallfraktion vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder

der Abfall ist bis zu einer Leerung der Depotcontainer vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für angeschlossene Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern und Abfallsäcken des Holsystems bereitgestellten Abfälle erfolgt regelmäßig in einer von der Gemeinde festgelegten Abfolge der Abfallfraktionen.

(2) Die Einsammlung sperriger Abfälle sowie von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt auf Anforderung des Anschlußnehmers.

(3) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie notwendig werdende Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems.

§ 16

Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gelegentlich in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes anfallende Gegenstände, wie z.B. Möbelstücke, Matratzen, Teppiche sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte.

(3) Als Sperrgut gelten nicht Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ersatzteile, Bau- und Hauselemente, Bauschutt, Abfallfraktionen, für die ein gesondertes Sammlungssystem durch die Gemeinde vorgehalten wird, Kleinteile, befüllte Behältnisse jeglicher Art sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art.

(4) Die Abholung sperriger Grünabfälle erfolgt im Innenbereich jährlich an von der Gemeinde festgelegten Terminen. Im Außenbereich erfolgt die Abholung dieser Abfälle zum gleichen Termin auf Einzelantrag. Die Termine für diese Abholung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Sperrige Abfälle müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden. Das Gewicht soll im Einzelfall nicht mehr als 50 kg betragen, das längste Ausmaß 2 m nicht überschreiten. Das Sperrgut muß so beschaffen sein, daß es durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann.

(6) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem an-schluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder -säcken des Holsystems, als sperrige Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt, in Depotcontainern eingefüllt oder dem Betriebspersonal des Schadstoffmobils oder zur Elektro- und Elektronikkleingeräteentsorgung übergeben worden sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordwalde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überläßt;

nach § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überläßt;

gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter oder -säcke, Depotcontainer oder Annahmestellen zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

Abfallbehälter, -säcke oder Depotcontainer entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;

Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;

entgegen § 13 Absatz 9 dieser Satzung Abfälle jeglicher Abfallfraktionen auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;

die Depotcontainer entgegen § 13 Absatz 10 dieser Satzung außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt;

angefallene Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 i.V. mit § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

entgegen § 12 dieser Satzung die Abfallbehälter oder -säcke an anderen als den Leertagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde vom 22. Dezember 1993 außer Kraft.